

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Erdgasversorgung in Mittel- und Hochdruck (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung Erdgas)

1. Gegenstand

Diese Bedingungen regeln den Anschluss von Erdgasanlagen an das örtliche Gasverteilernetz der Stadtwerke Weißwasser GmbH, nachstehend SWW genannt, und deren weiteren Betrieb sowie die Nutzung des Netzanschlusses für die Entnahme von Erdgas aus dem Netz der SWW.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Erdgasanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der netzseitigen Hauptabsperreinrichtung und endet an der Übergabestelle/Eigentumsgrenze (Absperreinrichtung der SWW). Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Strömungswächter und Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage des Anschlussnutzers eingebaut ist.

2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers SWW. Sie stehen im Eigentum von SWW und werden ausschließlich von SWW oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

2.4 Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses ermöglichen. SWW darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschluss-

nehmer die in Ziffer 2.4 genannte Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 13.4, 13.6 und 13.8 entsprechend.

2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von SWW bestimmt.

2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.

2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SWW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist SWW durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.

2.11 SWW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- die Herstellung des Netzanschlusses
- die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses

zu verlangen. Die Kosten werden anschlusskonkret auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und preislichen Konditionen von SWW berechnet.

2.12 SWW kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

3. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss

3.1 SWW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Anlagen des örtlichen Verteilernetzes (Baukostenzuschuss) zu verlangen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.

3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Netzkostenbeitrages /Baukostenzuschusses ist die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung maßgeblich. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der bei SWW für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Jede Erhöhung der vorzuhaltenden Leistung ist mit der Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses verbunden.

3.3 SWW kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

4. Zahlung/Verzug

4.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Erdgasanlage des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers

5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des

Messstellenbetreibers SWW und des Druckregelgeräts der SWW, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

5.2 Die Erdgasanlage muss den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der SWW entsprechen. Sie darf außer durch SWW oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen ist SWW berechtigt, die Ausführung der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.

5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Die Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.

6. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

6.1 SWW oder deren Beauftragter schließen die Erdgasanlage über den Netzanschluss an das örtliche Verteilernetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrvorrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

6.2 Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist bei SWW über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfahren der SWW einzuhalten.

6.3 SWW kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziff. 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 7. Überprüfung der Erdgasanlage**
- 7.1 SWW oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. SWW hat den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SWW berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt SWW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 8. Nutzung des Anschlusses**
- 8.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilernetz der Stadtwerke Weißwasser entnehmen.
- 8.2 SWW stellt am Netzanschluss grundsätzlich Erdgas H gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 bereit. Stellt der Anschlussnutzer besondere Anforderungen an die Gasqualität, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereiches Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 9. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Erdgasanlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**
- 9.1 Die Erdgasanlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWW oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 9.2 SWW ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 9.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind SWW mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann SWW regeln.
- 10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 Soweit SWW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen von SWW solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Erdgasversorgungssystems oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. SWW unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10.3 SWW wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist SWW zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgasversorgung angewiesen sind und dies SWW unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWW dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**
- 11.1 SWW ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen sowie damit verbundene Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWW oder Dritten ausgeschlossen sind.

- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die Erdgasanlage vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn

der Netzzugang oder der Netzananschluss nicht vertraglich geregelt sind oder

die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.

- 11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWW berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 11.4 Darüber hinaus ist SWW berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber SWW glaubhaft versichert sowie SWW von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis

zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

- 11.5 SWW wird die Unterbrechung des Netzan- schlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufheben und den Anschluss der Erdgasanlage an das Verteilernetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzan- schlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 11.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederher- stellung des Anschlusses und der An- schlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

12. Messeinrichtungen

- 12.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe von SWW. SWW kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. SWW legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. SWW stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der SWW.
- 12.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Anlagen über Zählerfernauslesung in der Regel mindestens einmal pro Monat.
- 12.3 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses (Steckdose 220 Volt) in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für SWW kostenlos. SWW teilt dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. mangelhafter Unterhaltung gehen die Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, es sei denn, SWW hat die Verzögerung zu vertreten.

- 12.4 Für Anlagen ohne Leistungsmessung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWW oder auf Verlangen von SWW vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWW festzulegenden Turnus, abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs kann SWW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 12.5 Solange der Beauftragte der SWW die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von der SWW verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 12.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Stellt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies SWW unverzüglich mit. Gleiches gilt für die Feststellung beschädigter bzw. fehlender Plomben und Eichmarken.
- 12.7 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- 12.8 Sofern entsprechend § 21b EnWG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.7 entsprechend.
- 13. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**
- 13.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen und überörtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen zur Zu-, Fort- und Durchleitung von Erdgas über ihre im Netzgebiet von SWW liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend zwischen SWW und dem Anschlussnutzer.
- 13.3 Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Das gleiche gilt für den Anschlussnutzer, wenn dieser von der Maßnahme betroffen ist.
- 13.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat SWW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 13.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das Verteilernetz angeschlossenem Grundstückes sind, haben auf Verlangen von SWW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.5 beizubringen.
- 13.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und zur Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 13.8 Die Rechte der SWW aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.

14. Haftung

- 14.1 SWW haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.2 Erleidet der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, Schaden durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Erdgasbereitstellung, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWW.
- 14.4 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gem. Ziffern 14.1 und 14.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung der SWW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 14.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne der §§ 1ff HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung von SWW nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

15. Datenschutz

SWW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. SWW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ist **Weißwasser**.
- 16.2 Weißwasser ist weiter dann Gerichtsstand, der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17. Schlussbestimmungen

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen wird SWW dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich mitteilen. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

- Auszug -

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und

Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2, Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 von Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei

Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Stadtwerke Weißwasser GmbH

Stand: 22.10.2007